

Merkblatt über Drittauszahlung und Taschengeld in der AHV/IV

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **71 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Merkblatt über Drittauszahlung und Taschengeld in der AHV/IV

Das Bundesamt für Sozialversicherung teilt mit:

Das BSV hat in Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen und der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge die Weisungen betr. Drittauszahlung der Renten und Hilflosenentschädigung der AHV und IV sowie das Taschengeld (Rz 1073–1104 der Wegleitung über die Renten) mit Wirkung ab 1. Januar 1974 neu gefasst. Danach kann vom Grundsatz direkter Auszahlung ausnahmsweise abgewichen werden, wenn der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter es wünschen und besondere Verhältnisse vorliegen. Auf Begehren Dritter kann die Drittauszahlung erfolgen, wenn keine Gewähr für zweckgemässe Verwendung der Leistungen durch den Berechtigten besteht. Wird die Rente nicht dem Berechtigten selbst ausgezahlt, so soll ihm in der Regel eine bestimmte Quote davon als Taschengeld zur freien Verfügung stehen; seine Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und beläuft sich zurzeit im Monat auf mindestens 80 Franken pro Einzelperson.

Nähere Einzelheiten über Drittauszahlung und Taschengeld enthält ein vom BSV ausgearbeitetes Merkblatt, das bei den AHV-Ausgleichskassen und der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge bezogen werden kann. Das Merkblatt wird auch in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge publiziert werden. Der Nachtrag zur Rentenwegleitung ist bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, gegen Bezahlung erhältlich.

Aus den Kantonen und Gemeinden

Sozialpsychiatrische Beratungsstellen im Kanton St. Gallen

Von *Emil Künzler-Leder*, St. Gallen

Am 16. März 1971 veröffentlichte der Regierungsrat des Kantons St. Gallen den Bericht über die Prioritäten im Bereich der aktiven Gesundheitspolitik. Unter den Aufgaben erster Dringlichkeit sind im Bericht die sozialpsychiatrischen Beratungsstellen, der Drogenmissbrauch und die Gesundheitserziehung aufgeführt.

Bereits am 8. Juli 1971 wurde der Verein für psychiatrische Beratungsstellen im Kanton St. Gallen gegründet. Er setzt sich ein für die Errichtung regionaler sozialpsychiatrischer Beratungsstellen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, und es obliegt ihm die Koordination der Beratungsstellen unter sich und mit Institutionen, die verwandte Aufgaben erfüllen.

In der Zwischenzeit sind bereits in St. Gallen und Wattwil solche Beratungsstellen gegründet worden und haben ihre Tätigkeit aufgenommen.